

Vierter Abschnitt.

Unwahrheiten.

Diese Klasse von Vergehungen ist bei den Verhandlungen besonders stark vertreten. Wollen wir es einstweilen nur als eine wissenschaftliche Ansicht betrachten, wenn der Abg. Müller aus Dresden immer und immer wieder behauptet (II. 6. 71. II. 47. 865), das auf die Verfassung vereidete Heer nehme eine von der frühern **durchaus verschiedene** Stellung, gegenüber dem Staatsbürgerthum, ein, so hätte wenigstens einmal der Beweis dieser grundlosen Behauptung geliefert werden können. Der Eid, welchen das sächsische Heer leisten mußte, ehe es ausdrücklich die Verfassung beschworen hatte, verpflichtete den Soldaten namentlich auch: „den Gesetzen treu nachzuleben,“ und so lange die Verfassung als ein Gesetz betrachtet werden muß, wird die Behauptung des Herrn Müller eine unerweisliche bleiben. Entschiedene Unwahrheit war es aber, wenn Schaffrath (II. 12. 195) sagte:

„Weder er **noch Tzschirner** hätten geäußert, daß den Kammern noch nicht das Recht der Enqueten*) eingeräumt sei“

*) Das Recht, selbstständige Untersuchungen und Erörterungen über einzelne Landesgebrechen mit unmittelbarer Vernehmung der Beteiligten anzustellen.